

Statuten Naturfreunde Schweiz 2026

Inhalt

Art. 1	Name, Sitz, Abkürzungen	2
Art. 2	Zweck.....	2
Art. 3	Aufgaben und Tätigkeiten	3
Art. 4	Naturfreundehäuser	4
Art. 5	Mitgliedschaft	5
Art. 6	Sektionen, Unterverbände und weitere Teilorganisationen.....	5
Art. 7	Organe	6
Art. 8	Delegiertenversammlung	6
Art. 9	Vorstand	8
Art. 10	Geschäftsprüfungskommission (GPK)	10
Art. 11	Revisionsstelle	10
Art. 12	Geschäftsstelle	10
Art. 13	Haftung.....	11
Art. 14	Datenschutz	11
Art. 15	Statutenrevision	11
Art. 16	Auflösung, Liquidation und Fusion.....	11
Art. 17	Geschäftsjahr	11
Art. 18	Schlussbestimmungen.....	12

Art. 1 Name, Sitz, Abkürzungen

Name	1.1	Unter den nachfolgenden, geschützten Namen und Kürzeln a) NFS Naturfreunde Schweiz b) FSAN Fédération Suisse des Amis de la Nature c) FSAN Federazione Svizzera degli Amici della Natura d) FSAN Federaziun Svizra dals Amis da la Natira besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff, ZGB. Er wurde am 15. August 1925 in Zürich gegründet.																											
Sitz	1.2	Das Rechtsdomizil der NFS befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.																											
Zugehörigkeit zur NFI	1.3	Die NFS gehören der Naturfreunde Internationale (NFI) an.																											
Abkürzungen	1.4	In den Statuten werden die folgenden Abkürzungen verwendet: <table border="0"> <tr><td>DV NFS</td><td>=</td><td>Delegiertenversammlung NFS</td></tr> <tr><td>GPK</td><td>=</td><td>Geschäftsprüfungskommission</td></tr> <tr><td>KV/IKV</td><td>=</td><td>Kantonalverband, resp. interkantonaler Verband</td></tr> <tr><td>LV</td><td>=</td><td>Landesverband</td></tr> <tr><td>NF</td><td>=</td><td>Naturfreundinnen und Naturfreunde</td></tr> <tr><td>NFH AG</td><td>=</td><td>Naturfreundehaeuser AG</td></tr> <tr><td>NFI</td><td>=</td><td>Naturfreunde Internationale</td></tr> <tr><td>NFS</td><td>=</td><td>Naturfreunde Schweiz</td></tr> <tr><td>RV</td><td>=</td><td>Regionalverband (als Unterverband eines KV)</td></tr> </table>	DV NFS	=	Delegiertenversammlung NFS	GPK	=	Geschäftsprüfungskommission	KV/IKV	=	Kantonalverband, resp. interkantonaler Verband	LV	=	Landesverband	NF	=	Naturfreundinnen und Naturfreunde	NFH AG	=	Naturfreundehaeuser AG	NFI	=	Naturfreunde Internationale	NFS	=	Naturfreunde Schweiz	RV	=	Regionalverband (als Unterverband eines KV)
DV NFS	=	Delegiertenversammlung NFS																											
GPK	=	Geschäftsprüfungskommission																											
KV/IKV	=	Kantonalverband, resp. interkantonaler Verband																											
LV	=	Landesverband																											
NF	=	Naturfreundinnen und Naturfreunde																											
NFH AG	=	Naturfreundehaeuser AG																											
NFI	=	Naturfreunde Internationale																											
NFS	=	Naturfreunde Schweiz																											
RV	=	Regionalverband (als Unterverband eines KV)																											
Teilorganisationen	1.5	Unter dem Begriff Teilorganisationen der NFS werden verstanden: die Sektionen, die Regional-, Kantonal- oder interkantonalen Verbände. Ebenfalls als Teilorganisationen der NFS zählen Zusammenschlüsse und weitere juristische Personen, die unter ausschliesslicher oder überwiegender Kontrolle des Landesverbandes oder anderer Teilorganisationen der NFS stehen und die zur direkten oder indirekten Erfüllung der Zwecke nach Art. 2 gegründet wurden.																											

Art. 2 Zweck

Freizeit, Interessen	2.1	Die Mitglieder der NFS, Naturfreundinnen und Naturfreunde, sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine an der Natur orientierte Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt.
Aktivitäten	2.2	Die NF betreiben im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten vorwiegend Bergsport (inkl. Schnee- und Wandsport) und Wassersport (Schwimmen, Kanu und allenfalls weitere). Der Landesverband engagiert sich in der nationalen Leiterausbildung sowie in der nationalen und internationalen Berg- und Schneesportförderung für die Jugend.

Gemeinschaft	2.3	Die NF sind offen für alle Menschen. Sie ermöglichen Begegnungen zwischen den Generationen, den verschiedenen sozialen Gruppen und setzen sich für eine inklusive Gesellschaft ein.
Engagement	2.4	Die NF nehmen bei ihren Aktivitäten Rücksicht auf die Pflanzen- und Tierwelt. Sie setzen sich für eine nachhaltige Entwicklung sowie für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur ein.
Rechte	2.5	Teilorganisationen der NFS können Grundstücke, Stockwerkeigentum oder andere dingliche Rechte erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.

Art. 3 Aufgaben und Tätigkeiten

Grundsätze	3.1	Die NF sind bei ihren Tätigkeiten dem naturfreundlichen Tourismus, der Förderung des Breitensports sowie einer qualitativ hochwertigen Aus- und Weiterbildung ihrer Leitungspersonen verpflichtet. Wo sie wirtschaftliche Leistungen erbringen, streben sie nach Kostendeckung, aber nicht nach Gewinn.
Tätigkeiten, Angebot	3.2	Die NF erreichen ihre Ziele durch: a) Aus- und Weiterbildung für Leiterinnen und Leiter b) Aktivitätenprogramme von Sektionen, kantonalen oder interkantonalen Organisationen und des Landesverbandes c) Initiierung und Förderung von gemeinnützigen Projekten und Projekten zur Weiterentwicklung der NF
Umsetzung der Interessen	3.3	Die Teilorganisationen der NFS fördern Aktivitäten in der Natur und schaffen mit ihren Naturfreundehäusern Orte für Begegnungen und zum Aufenthalt.
Kommunikation	3.4	Die NFS geben eine zweisprachige Verbandszeitschrift heraus und informieren ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmässig mit geeigneten Kommunikationsmitteln.
Projekte	3.5	Mit Projekten zum naturfreundlichen Tourismus und zu Umwelt und Natur geben sie ihrem Engagement für eine nachhaltige Entwicklung und für den Erhalt einer vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft Ausdruck.
Reisen	3.6	Die NF pflegen einen nachhaltigen Tourismus und geben dem öffentlichen und umweltschonenden Verkehr den Vorzug.

Stellungnahmen	3.7	Sie nehmen zu Sport-, Freizeit-, Kultur-, Natur- und Umweltthemen Stellung und beanspruchen gegebenenfalls das Verbandsbeschwerderecht.
Ethik im Sport	3.8	Der Landesverband setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. NFS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern.
Ethik-Statut	3.9	NFS, seine direkten und indirekten Teilorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Der Landesverband sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie den NFS angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
Verstösse	3.10	Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 4 Naturfreundehäuser

Begriffe	4.1	Als Naturfreundehäuser gelten sämtliche Immobilien, die im Besitz der NFS und ihrer Teilorganisationen sind oder von diesen mietweise genutzt oder betrieben werden.
Trägerschaft	4.2	Als Trägerschaften gelten sämtliche Teilorganisationen der NFS, welche Naturfreundehäuser besitzen, nutzen oder betreiben.
Sinn und Zweck	4.3	Die Naturfreundehäuser dienen den Grundsätzen, Zwecken und Zielen der Naturfreundebewegung. Sie sind Teil der NFI-Gemeinschaft und widerspiegeln die ausserordentlichen Leistungen von früheren und heutigen Mitgliedern. Sie werden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit betrieben.
Naturfreundehäuser AG	4.4	Die Naturfreundehäuser AG (NFH AG) führt Naturfreundehäuser, die von anderen Trägerschaften sowie von Mitgliedern oder Organisationen der Naturfreunde Internationale (NFI, mit Sitz in Wien) aufgegeben oder aus anderen Gründen an sie übertragen werden. Aktionäre können nur Organisationen der Naturfreunde sein.

Regelungen	4.5	Das NFS-Häuserwesen, insbesondere der Vermögensschutz, wird im Häuserreglement geregelt.
------------	-----	--

Art. 5 Mitgliedschaft

Begriffe	5.1	Mitglieder von NFS sind Personen, die gemäss den Mitgliederkategorien im Mitgliederreglement, Mitglied einer Teilorganisation der NFS oder des Landesverbandes sind.
Stimm- und Wahlrecht	5.2	Alle volljährigen Mitglieder von NFS sind in NFS-Organen wählbar und haben als Delegierte einer Teilorganisation der NFS Stimm- und Wahlrecht an der DV NFS.
Ausschluss	5.3	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den NFS nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder vom NFS-Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann das betroffene Mitglied innert 60 Tagen nach Eröffnen des Beschlusses gemäss Rekurs- und Beschwerdereglement rekurrieren.
Regelungen	5.4	Die Delegiertenversammlung erlässt das Mitgliederreglement, das die Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge sowie weitere Bestimmungen zum Mitgliederwesen umfasst.

Art. 6 Sektionen, Unterverbände und weitere Teilorganisationen

Organisation	6.1	Die Sektionen, RV, KV, IKV und FV organisieren sich im Rahmen der vorliegenden Statuten, des Leitbilds, der Reglemente und sonstiger Beschlüsse von NFS als selbständige Vereine. Mit ihren Statuten gehen sie ein Rechtsverhältnis mit NFS ein. Für Teilorganisationen der NFS mit einer anderen Rechtsform gilt diese Bestimmung sinngemäss.
Unterverbände	6.2	Für Zusammenschlüsse in Form von Unterverbänden erlässt die Delegiertenversammlung ein Reglement für Kantonalverbände und interkantonale Verbände (KV/IKV).
NFH AG	6.3	Die Naturfreundehäuser AG gilt als Teilorganisation der NFS.
Statuten Teilorganisationen	6.4	Anträge für neue Statuten und Statutenänderungen der Teilorganisationen der NFS sind dem NFS-Vorstand vorgängig zur Prüfung und nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.
Neugründung	6.5	Die Neugründung einer Sektion oder einer anderen Teilorganisation der NFS bedarf der Zustimmung durch den NFS-Vorstand. Dieser entscheidet unter Anhörung des zuständigen KV/IKV und anderer relevanter Teilorganisationen, sofern solche bestehen. Eine Ablehnung ist rekursfähig.

- | | |
|-----------|---|
| Auflösung | <p>6.6 Teilorganisationen der NFS, die den Statuten, Reglementen, Grundsätzen und weiteren Beschlüssen des Landesverbandes zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber den NFS nicht nachkommen, werden durch den NFS-Vorstand unter Beizug anderer betroffener Teilorganisationen konstruktiv beraten allenfalls dazu angehalten, eine NFS-konforme Situation zu schaffen. Falls dieses Bemühen nachweislich scheitert, kann der Vorstand der DV NFS die Auflösung der Teilorganisation beantragen. Mitglieder einer Teilorganisation bleiben NFS-Mitglieder. Sie können sich einer anderen Sektion oder einer anderen Teilorganisation der NFS anschliessen.</p> <p>6.7 Bei selbst gewählter Auflösung einer Teilorganisation der NFS fliesst das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, vorhandene Vermögen an den LV oder, auf ausdrücklichen Beschluss der auflösenden Versammlung, an eine andere Teilorganisation der NFS oder der NFI. Für das an NFS übertragene Vermögen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6.9. Die Mitglieder einer aufgelösten Teilorganisation bleiben NFS-Mitglieder. Sie können sich einer anderen Sektion oder Teilorganisation der NFS anschliessen. Ohne ihren anders lautenden Entscheid werden sie Direktmitglieder des LV.</p> <p>6.8 Bei Auflösung einer Teilorganisation der NFS wird das an NFS übertragene Vermögen während drei Jahren für eine Nachfolgeorganisation in der Region reserviert und kann anschliessend für Projekte anderer Teilorganisationen eingesetzt werden.</p> |
| Austritt | <p>6.9 Deklariert eine Teilorganisation der NFS den Austritt aus dem LV oder kündigt sie faktisch oder formell das Rechtsverhältnis mit den NFS auf, gilt die Regelung gemäss 6.8 (Auflösung). Zudem dürfen der geschützte Name und Wort-Bild-Marken der Naturfreunde Schweiz, resp. Naturfreunde (plus Zusatzbezeichnung) wie auch Naturfreundehaus nicht mehr verwendet werden.</p> |

Art. 7 Organe

- | | |
|------------|---------------------------------------|
| 7.1 | Die Delegiertenversammlung (DV NFS) |
| 7.2 | Der Vorstand |
| 7.3 | Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) |
| 7.4 | Die Revisionsstelle |

Art. 8 Delegiertenversammlung

- | | |
|------------|--|
| Delegierte | 8.1 Die Delegiertenversammlung (DV NFS) setzt sich aus den Delegierten der Teilorganisationen zusammen. |
|------------|--|

Delegationsrecht	8.2	Jede Teilorganisation der NFS kann pro 150 Mitglieder sowie einen Bruchteil davon ein Mitglied delegieren. Massgebend für die Berechnung ist der am 31. Januar ausgewiesene Mitgliederbestand gemäss Statistik des Landesverbandes im Jahr der Delegiertenversammlung. Mitglieder werden nur einmal, nämlich in ihrer Kernsektion gezählt. Teilorganisationen, die keine Mitglieder aufnehmen, können sich durch eine Person an der DV vertreten lassen.
Durchführung	8.3	In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche DV statt. Sie ist spätestens 90 Tage vor ihrer Durchführung den Mitgliedern und Teilorganisationen der NFS bekannt zu machen. DV können auch virtuell oder schriftlich stattfinden. Eine ausserordentliche DV kann von der DV selbst, vom Vorstand, von einem Fünftel der Teilorganisationen oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt werden. Sie muss innerhalb von 60-180 Tagen durchgeführt werden.
Traktanden	8.4	Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Geschäfte und Anträge, für deren Behandlung die DV zuständig ist, werden den Sektionen 30 Tage vor der DV zugestellt. Die Sektionen oder 100 Mitglieder können bis spätestens 60 Tage vor der ordentlichen DV beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.
Beschlüsse	8.5	Die DV kann nur über die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie über die damit unmittelbar zusammenhängenden Anträge Beschluss fassen. Mit einfachem Mehr kann die DV zusätzlich Traktanden ohne Beschlussfassung auf die Tagesordnung nehmen. Die Einberufung einer ausserordentlichen DV gemäss Art. 8.3 ist in jedem Falle möglich.
Abstimmungs- und Wahlverfahren	8.6	Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die DV beschliesst mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
Leitung	8.7	Die DV wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Mit einfachem Mehr kann die DV die Leitung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen.
Aufgaben, Kompetenzen	8.8	Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Geschäfte: 8.8.1 Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes 8.8.2 Abnahme des Jahresberichtes der GPK 8.8.3 Abnahme der Jahresrechnung

- 8.8.4 Entlastung des Vorstandes
- 8.8.5 Kenntnisnahme Budget
- 8.8.6 Sonderfinanzierung von Einzelprojekten des Landesverbandes
- 8.8.7 Genehmigung des Leitbildes
- 8.8.8 Beschlüsse zur Mehrjahresplanung
- 8.8.9 Lancierung von Volksinitiativen
- 8.8.10 Auflösung von Teilorganisationen der NFS gemäss Art. 6.7
- 8.8.11 Behandlung der statutenkonform eingegangenen Anträge
- 8.8.12 Wahlen
 - a) Präsidentin, Präsident oder Co-Präsidium
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) Revisionsstelle
- 8.8.13 Festsetzung der Mitgliederbeiträge per übernächstem Kalenderjahr ab Datum der Delegiertenversammlung
- 8.8.14 Ernennung von Ehrenmitgliedern der NFS
- 8.8.15 Sondergeschäfte
 - a) Genehmigung oder Ablehnung von Rekursen; mit einfacher Mehrheit
 - b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern; mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
 - c) Einsetzen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen
- 8.8.16 Beschluss von internen Regelungen
 - a) Mitgliederreglement
 - b) GPK-Reglement
 - c) Reglement für Unterverbände (KV/IKV, FV)
 - d) Rekurs- und Beschwerdereglement
 - e) Reglement Aus- und Fortbildungspflicht
 - f) Genehmigung Häuserreglement
 - g) Genehmigung Reglement Häuserfonds
- 8.8.17 Statutenrevision gemäss Art. 15
- 8.8.18 Auflösung NFS gemäss Art. 16

Art. 9 Vorstand

- | | | |
|-----------------|-----|---|
| | 9.1 | Der Vorstand ist das Führungsorgan der NFS. Er vertritt die NFS gegen aussen. |
| Zusammensetzung | 9.2 | Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Bei der Zusammensetzung sind Sprachregionen, Generationen und Geschlechter, zu berücksichtigen, wobei das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein müssen. |
| Amtszeit | 9.3 | Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich, bis zum Erreichen einer gesamten Amtszeit von 12 Jahren. Die Amtszeit als Vorstandsmitglied wird im Falle der Übernahme des Präsidiums mitgezählt. |

Präsidium	9.4	Die Präsidentin/der Präsident wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich bis zum Erreichen einer gesamten Amtszeit von 12 Jahren. Dabei werden vorgängige Amtszeiten als allfälliges Vorstandsmitglied mitgezählt. Die DV NFS kann auf Antrag des Vorstands einem aus zwei Personen bestehenden Co-Präsidium zustimmen.
Aufgaben, Kompetenzen	9.5	9.5.1 Umsetzen der von DV NFS gefassten Beschlüsse 9.5.2 Vorbereitung und Durchführung der DV NFS 9.5.3 Verabschiedung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der DV NFS 9.5.4 Erarbeiten der Jahresplanung und des Tätigkeitsprogramms 9.5.5 Eingaben, Resolutionen, Mitwirkung und Parolenfassung bei Volksinitiativen und Referenden sowie Aktionen von überregionaler und nationaler Bedeutung, die mit den Statuten und dem Leitbild übereinstimmen 9.5.6 Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts auf nationaler Ebene 9.5.7 Einsetzen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen im Rahmen des Aufgabenbereiches des Vorstandes 9.5.8 Personalentscheide betreffend die Geschäftsleitung 9.5.9 Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle gemäss Art. 12 9.5.10 Wahl und Abberufung der NFS-Vertretung in Organen der NFI, von Organisationen, Gesellschaften, Stiftungen usw. 9.5.11 Beitritt zu nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen sowie das Eingehen von Abkommen mit solchen 9.5.12 Aufnahme von Bedürfnissen der Naturfreundehäuser und Teilorganisationen und die organisatorische Bereitstellung von Unterstützungsangeboten 9.5.13 Erarbeitung und Abschluss von Vereinbarungen mit Teilorganisationen, die ein Naturfreundehaus zu veräussern wünschen 9.5.14 Aufnahme neuer Teilorganisationen gemäss Art. 6.6 9.5.15 Prüfung und Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Teilorganisationen 9.5.16 Genehmigung von Fusionen, Sitzverlegung oder Namensänderungen von Teilorganisationen 9.5.17 Aufsicht über die statutenkonforme Vereinstätigkeit der Teilorganisationen 9.5.18 Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5.3 9.5.19 Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind 9.5.20 Bei Unterbesetzung im Vorstand NFS, in der GPK, dem Häuserfonds oder der Schiedsstelle werden Ersatzmitglieder durch den Vorstand NFS vorübergehend bis zur nächsten DV bestimmt.

9.5.21 Bei Unterbesetzung im Vorstand NFS, in der GPK oder der Fondsverwaltung des Häuserfonds werden Ersatzmitglieder durch den Vorstand NFS vorübergehend bis zur nächsten DV bestimmt.

Zeichnungsberechtigung **9.6** Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Zusammensetzung, Amtszeit **10.1** Die GPK besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Diese werden von der DV NFS für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich bis zum Erreichen einer gesamten Amtszeit von 12 Jahren. Die GPK konstituiert sich selbst.

Aufgaben **10.2** Die GPK kontrolliert die Amtsführung des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Sie überprüft die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung.

Jahresbericht **10.3** Die GPK erstattet der DV NFS einen schriftlichen Jahresbericht und stellt den Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Beschwerden **10.4** Gegen Beschlüsse von Organen und Teilorganisationen der NFS kann von jedem Mitglied innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung des Beschlusses bei der GPK Beschwerde geführt werden. Beschlüsse der DV sowie Rekursentscheide sind nicht beschwerdefähig.

Regelungen **10.5** Die Aufgaben und Kompetenzen sind im GPK-Reglement festgehalten.

Art. 11 Revisionsstelle

Zusammensetzung, Amtszeit **11.1** Die DV NFS wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich bis zum Erreichen einer gesamten Amtszeit von sechs Jahren.

Aufgabe **11.2** Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Bericht **11.3** Die Revisionsstelle hat zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 12 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle **12.1** Das operative Zentrum der NFS ist die Geschäftsstelle. Sie ist für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands verantwortlich.

Personal	12.2	Die Personalentscheide – mit Ausnahme der Geschäftsleitung gemäss Art. 10.5.8 - sowie die Auftragserteilung und Kontrolle obliegen der Geschäftsleitung, die sich entsprechend organisiert und angemessene Führungsmittel beim Vorstand beantragt. Anpassungen der Pensen und Löhne erfolgen innerhalb des vom Vorstand genehmigten Budgets.
----------	------	--

Aufgaben	12.3	Die Aufgaben der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden in den jeweiligen Pflichtenheften festgehalten.
----------	------	--

Art. 13 Haftung

13.1	Die NFS haften nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die NFS haften nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Teilorganisationen.
------	---

Art. 14 Datenschutz

13.1	Die NFS erheben ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Geschäftstätigkeit notwendig sind. Die NFS sorgen für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Einzelheiten zum Datenschutz werden in der Datenschutzerklärung der NFS geregelt.
------	---

Art. 15 Statutenrevision

14.1	Änderungen und Ergänzungen der Statuten von NFS bedürfen der einfachen Mehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.
------	---

Art. 16 Auflösung, Liquidation und Fusion

Auflösung	16.1	Über Auflösung und Liquidation sowie über eine Fusion der NFS kann nur eine ausserordentliche Delegiertenversammlung gemäss Art. 8.3 entscheiden. Diese Entscheide, wie auch die nachfolgenden in Art. 16, benötigen die Zweidrittelmehrheit der an der DV abgegebenen Stimmen.
-----------	------	---

Vermögen	16.2	Im Falle der Auflösung werden Gewinn und das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz oder an die Naturfreunde Internationale NFI oder einer ihr angeschlossenen Organisationen übergeben.
----------	------	---

Fusion	16.3	Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
--------	------	--

Art. 17 Geschäftsjahr

17.1	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
------	--

Art. 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Version der Statuten und Reglemente massgebend. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den NFS und ihren Teilorganisationen und Mitgliedern befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
- 18.2 Widersprechen bestehende Statuten von Teilorganisationen in einzelnen Teilen den vorliegenden Statuten des Landesverbandes, so sind die entsprechenden Artikel der Teilorganisation ungültig.
- 18.3 Die vorliegenden Statuten wurden an der DV NFS vom 20. Juni 2026 genehmigt. Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten des Landesverbandes und treten am 20.06.2026 in Kraft.

Bern, 20.06.2026
Naturfreunde Schweiz

Madeleine Meier
Co-Präsidentin

Sebastian Jaquiéry
Co-Präsident